

Einwendung zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark - 7./VIII

am: 22.07.2025

Sitzungsort: Flexible Mitte der Grundschule Wustermark, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Niederschrift mache ich Namens der SPD-Fraktion folgende Einwendungen geltend:

Unter TOP 3 – Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5 GeschO bitte ich am Ende zu ergänzen:

„Herr Werner bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die Drehleiter auch unter einem anderen Fahrzeugtyp aus der Feuerwehersatzkostensatzung hätte subsumiert werden und folgerichtig abgerechnet werden können. Der Bürgermeister sagt diese Prüfung zu.“

Unter TOP 6 - Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlagen-Nr. :52/2025 bitte ich hinter folgendem Passus zu ergänzen:

Der Vorsitzende führt zum Sachverhalt aus. Herr Werner nimmt Bezug auf § 5 Abs. 4 Gleichstellungsbeauftragte in der vorliegenden Synopse der Hauptsatzung und beantragt im Namen der SPD-Fraktion, den letzten Satz im § 4 „...§§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.“ zu streichen.

„Herr Werner führt aus, dass sich der Landesgesetzgeber dazu entschieden hat, den Gleichstellungsbeauftragten auf kommunaler Ebene mehr Beteiligungsrechte einzuräumen. Er sieht gleichwohl keinen wesentlich größeren Aufwand auf die Verwaltung zukommen. Im Landkreis Havelland hätte sich lediglich die Gemeinde Schönwalde-Glien gegen mehr Beteiligungsrechte für die Gleichstellungsbeauftragte entschieden. Alle anderen Kommunen inkl. des Landkreises setzen diese Möglichkeit um.“

gez. Steven Werner
Fraktionsvorsitzender SPD